

Kantonsratsbeschluss über das Hochwasserschutzprojekt Blattibach, Gemeinde Sarnen

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 37, Artikel 59 Absatz 1 Bst. b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 4 und Artikel 19 Absatz 2 des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001², Artikel 22 der Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001³ sowie auf Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010⁴,

nach Kenntnissnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Das Hochwasserschutzprojekt Blattibach wird genehmigt.
2. Der Einwohnergemeinde Sarnen wird an die anrechenbaren Kosten des Hochwasserschutzprojekts Blattibach, Gemeinde Sarnen, in der Höhe von total Fr. 5 030 000.– (Preisgrundlage Juli 2021) ein Kantonsbeitrag zulasten Kto. 6226.5620.00 zugesichert. Bei einem ordentlichen Bundesbeitrag von 35 bis 45 Prozent beträgt der Kantonsbeitrag 30 Prozent, höchstens aber Fr. 1 509 000.–. Bei einem Bundesbeitrag von 55 bis 65 Prozent (eingeschlossen 20 Prozent Schwerfinanzierbarkeitszuschlag) beträgt der Kantonsbeitrag 21,5 Prozent, höchstens aber Fr. 1 081 450.–.
3. Der Kantonsbeitrag wird unter der Bedingung zugesichert, dass auch der Bund entsprechende Beiträge leistet.
4. Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der vom Kantonsrat jährlich im Budget eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschritts aufgrund der genehmigten Abrechnungen ausbezahlt. Es wird keine Zinsvergütung geleistet.
5. Der Aufwand für die Leistungen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements, Amt für Wald und Landschaft, für die fachliche Begleitung und die Oberaufsicht wird in Rechnung gestellt.
6. Die Projektträgerschaft wird zu dauerndem, gutem Unterhalt der Anlagen verpflichtet.
7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 101.0
² GDB 740.1
³ GDB 740.11
⁴ GDB 610.1